

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 11/08 B

L 11 KR 1769/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 5 KR 4588/05 (SG Karlsruhe)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Gmünder Ersatzkasse (GEK),
Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r
und Dr. S c h ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die unter einem chronischen therapieresistenten Schmerzsyndrom, einem Fibromyalgiesyndrom und weiteren Beschwerden leidende Klägerin begehrt von der beklagten Krankenkasse die Freistellung von den Kosten einer vertragsärztlich verordneten SofTec Dorso Rumpforthese, die sie sich nach Ablehnung eines entsprechenden Leistungsantrages (Bescheid vom 6.7.2005) für 961,37 Euro selbst beschafft hat (Rechnung vom 27.7.2005). Das Sozialgericht hat die Klage nach Beweisaufnahme abgewiesen (Urteil vom 5.3.2007). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin nach weiterer Beweisaufnahme zurückgewiesen (Urteil vom 19.2.2008), weil die Rumpforthese bei dem gegebenen Krankheitsbild keinen therapeutischen Nutzen habe und deshalb zur Krankenbehandlung nicht notwendig gewesen sei. Bei einer Fibromyalgie sei eine Bewegungs- und Sporttherapie angezeigt und eine Ruhigstellung der Wirbelsäule sogar contraindiziert. Die anhaltende somatoforme Schmerzstörung bedürfe psychotherapeutischer Behandlung.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG richtet sich die Beschwerde der Klägerin, die sie ausschließlich mit Verfahrensfehlern iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG begründet.

II

- 3 Die Beschwerde erfüllt nicht die Formerfordernisse der §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Satz 3 SGG und war deshalb ohne Zuziehung ehrenamtlicher Richter nach § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Ein Verfahrensfehler (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) ist nur dann formgerecht dargelegt, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen aufgeführt sind und - in sich verständlich - den geltend gemachten Mangel ergeben. Außerdem ist darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 10, 14*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Die Klägerin macht geltend, das LSG habe sich nicht ausreichend mit der Symptomatik der Fibromyalgie beschäftigt und die Ergebnisse der Gutachten und beigezogenen ärztlichen Unterlagen nicht umfassend gewürdigt. Bei zutreffender Bewertung der Beweisergebnisse hätte das LSG zu dem Schluss kommen müssen, die Beschwerden seien erst durch die Kombination von Schmerzmitteln und dem Anlegen der Rumpforthese beherrschbar geworden. Das Hilfsmittel sei also erforderlich gewesen, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern (§ 33 Abs 1 Satz 1, 1. Variante SGB V).

- 6 1) Dieses Vorbringen enthält in erster Linie die Rüge einer unzulänglichen Beweiswürdigung des LSG. Ein Verfahrensmangel ist damit aber nicht formgerecht dargelegt worden; denn eine Verfahrensrüge kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG gestützt werden.
- 7 2) Soweit in dem Vorbringen, das LSG habe sich nur unzureichend mit der Symptomatik der Fibromyalgie befasst und verkannt, dass gerade diffuse Muskel- und Gelenkschmerzen nicht an objektiv feststellbaren Kriterien messbar seien, zugleich die Rüge einer Verletzung der Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) gesehen werden sollte, ist ein Verfahrensmangel ebenfalls nicht formgerecht dargelegt worden. Ein Verstoß gegen § 103 SGG kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nur darauf gestützt werden, das LSG sei einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht nachgegangen. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht bezeichnet.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)